

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00450 vom 9. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00450

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00450 du 9 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00450 del 9 giugno 2011

Erwägungen

E. 40

x 41,7 x 12 x 1.008) sei auf das noch zumutbare Pensum von 70 % umzurechnen, so dass ein Lohn von Fr. 49'989.-- resultiere.

Zusätzlich sei ein leidensbedingter Abzug von 5 % zu berücksichtigen, weil eine gewisse Fehleranfälligkeit und Ermüdbarkeit beziehungsweise das notwendige Verständnis des Arbeitgebers für das Leiden

lohnmindernd wirkten. Da der Arbeitgeber in dieser Hinsicht aber keine massiven Zugeständnisse machen müsse, müsse kein zusätzlicher Abzug berücksichtigt werden. Auf diese Weise errechne sich ein Invalideneinkommen von Fr. 43'689.50. Bei einer Erwerbseinkünfte von Fr. 30'382.10 ergebe sich ein Invaliditätsgrad von

E. 41

% (Urk. 6/122/1, Urk. 6/136/2-3).

Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft, nachdem das Gericht eine mögliche Schlechterstellung in Aussicht gestellt und der Beschwerdeführer darauf seine Beschwerde zurückgezogen hatte (Urk. 6/147-148). 4. 4.1

Die im Rahmen der Neuanschuldung vom 27. Dezember 2012 entscheidende Frage, ob sich seit dem Erlass der rentenverneinenden Verfügung vom 9. Juni 2011 eine massgebliche Sachverhaltsänderung ergeben hat (Art. 17 Abs. 1 ATSG), thematisierte die Beschwerdegegnerin in den Entscheidungen vom 18. April und 24. Mai 2018 nicht. Vielmehr prüfte sie das neue Gesuch stillschweigend allein unter dem Blickwinkel einer erstmaligen Anmeldung. Allerdings ist dies ohne Bindung an frühere Beurteilungen nur statthaft, wenn ein Revisionsgrund vorliegt (BGE 141 V 9 E. 2.3).

Ob die den rentenzusprechenden Verfügungen vom 18. April und 24. Mai 2018 implizite zugrunde gelegte Annahme, dass sich der Gesundheitszustand seit der Rentenabweisung mit Verfügung vom 9. Juni 2011 erheblich geändert habe und ein Rentenanspruch entstanden ist, im wie dererwägungsrechtlichen Sinn offensichtlich unrichtig ist, wie die IV-Stelle im hier angefochtenen Entscheid ausführte (Urk. 2 S. 2-4), ist mit Blick auf die von den

B.____-Gutachten festgehalten, seit April 2010 geltende Arbeitsfähigkeit von 70 %

(Urk. 6/120/12) zumindest fraglich. Zudem haben sich die Sachverständigen des B.____ zur gesundheitlichen Veränderung gar nicht geäußert, weshalb dem Gutachten für die Belange der Rentenrevision von vornherein kein genügender Beweiswert zukommen kann (Urteil des Bundesgerichts 8C_322/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.3).

Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen betreffend die von der Beschwerde gegnerin vorgenommene Wiedererwägung kann diese Frage indes offen bleiben .

4.2

Aus dem B.____-Gutachten vom 13. November 2017 ergibt sich klar, dass der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Summe aller psychischen Beeinträchtigungen mit Einschränkungen bezüglich der Schnelligkeit, der Fehleranfälligkeit, der Adaptationsfähigkeit und der Ermüdbarkeit sowie dem Erfordernis, Pausen einlegen zu können, in körperlich leichten und mittelschweren Tätigkeiten zu 70 % arbeits- und leistungsfähig ist. Körperlich schwere Tätigkeiten und Überkopparbeiten sowie Arbeiten, welche mit starker Rotation oder Zwangshaltungen im Bereich der oberen Extremitäten einher gehen, und welche im Rahmen der Tätigkeit als Elektromonteur bei der Y.____

nötig waren, kann er nicht mehr ausführen. Diese Zumutbarkeitsbeurteilung stellte der Beschwerdeführer nicht in Abrede. 4.3

Davon ausgehend berücksichtigte die IV-Stelle in den Verfügungen vom 18. April und 24. Mai 2018 bei der Ermittlung des Invalideneinkommens einen leidensbedingten Abzug vom LSE-Tabellenlohn von 5 % . Dem lag die Überlegung zugrunde, zusätzlich zur medizinisch-theoretischen Arbeitsunfähigkeit von 30 % seien eine gewisse Fehleranfälligkeit und Ermüdbarkeit als lohnmindernde Faktoren zu berücksichtigen (Urk. 6/122/1, Urk. 6/136/2-3). Die B.____-Gutachter wiesen indes ausdrücklich darauf hin, die von ihnen attestierte 70%ige Arbeitsfähigkeit berücksichtige sämtliche Einschränkungen, insbesondere auch die Ermüdbarkeit mit der Notwendigkeit, Pausen einlegen zu können, sowie die erhöhte Fehleranfälligkeit. Diese Faktoren waren also bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthalten, und zwar – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 9 f.) – sowohl beim qualitativen Anforderungsprofil als auch bei der Würdigung der zeitlichen Präsenzfähigkeit und des Leistungsvermögens (Urk. 6/120/12-13). Deshalb dürfen sie nicht auch noch in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1 mit Hinweis). Die Vornahme eines leidensbedingten Abzugs mit dieser Begründung war offensichtlich unrichtig.

Sodann vermag Teilzeitarbeit für männliche Versicherte ohne Kaderfunktion mit einem Beschäftigungspensum von 70 % keinen Abzug vom Tabellenlohn zu rechtfertigen, wenn wie hier die Tabellenlöhne der LSE 2012 herangezogen werden, da zwischen dem Durchschnittslohn gemäss LSE 2012 bei einem Teilzeitpensum von 50-74 % und demjenigen bei einem Vollzeitpensum kein wesentlicher Unterschied besteht (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2 unter Hinweis auf den Anhang des IV-Rundschreibens Nr. 328 des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 22. Oktober 2014). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 8 f.) war dieses im Jahr 2017 ergangene Bundesgerichtsurteil beim Erlass der Verfügungen vom 18. April und 24. Mai 2018 zu beachten. Rechtsprechungsgemäss ist sodann ein leidensbedingter Abzug von 5 % - ein höherer Abzug wird zu Recht von keiner Seite diskutiert - wegen der gesundheitlich bedingten Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Tätigkeiten zu verrichten, in der Regel nicht gerechtfertigt, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.2) .

Ob ein Leidensabzug vorzunehmen oder von einem solchen abzusehen sei, ist eine Rechts- und keine Ermessensfrage. Diese Rechtsfrage ist im vorliegenden Fall klar zu verneinen. Da somit die Kriterien für einen Abzug vom Invalideneinkommen klarerweise fehlten und das Absehen von einem Abzug von 5 %

bei einem Invaliditätsgrad von 41 %

ohne Weiteres rentenwirksam war, kann nicht beanstandet werden, dass die IV-Stelle wegen zweifelloser Unrichtigkeit auf die Verfügungen vom 18. April und 24. Mai 2018 zurückgekommen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_381/2017 vom 7. August 2017 E. 4.2.3). 5.

5.1

Eine Aufhebung des bisherigen Rentenanspruchs auf dem Weg einer Wiedererwägung setzt voraus, dass auch seither keine Invalidität eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_252/2014 vom 17. Juni 2014 E. 3.2). Dies bleibt im Folgenden zu prüfen. 5.2

Es fehlen Anhaltspunkte und wird auch nicht geltend gemacht, dass sich der Sachverhalt in medizinischer und erwerblicher Hinsicht zwischen dem Erlass der Verfügungen vom 18. April und 24. Mai 2018 und demjenigen der angefochtenen Entscheidung wesentlich verändert hat. 5.3

Die Beschwerdegegnerin setzte - wie gesagt - gestützt auf die LSE 2012 TA 1 Ziff. 41-43, ausgehend vom Lohn für Männer im Kompetenzniveau 2, ein Valideneinkommen von Fr. 74'071.60 (Fr. 5'874.-- : 40 x 41.7 x 12 x 1.008) fest. Ihr Abstellen auf die Tabellenlöhne ist nicht zu beanstanden, da - wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhielt - die letzten Einkommen erhebliche Schwankungen aufwiesen (Urk. 6/121) und sich die Lohnangaben der Y.____ in den Fragebögen vom 15. November 2010 (Fr. 73'400.-- im Jahr 2010) sowie vom 12. Februar - März 2013 (Fr. 76'930.70 im Jahr 2012) als nicht gänzlich konsistent erweisen (Urk. 6/11/3-4, Urk. 6/31/3-4) und insbesondere von den effektiv verabgabten Einkommen abweichen (etwa: Fr. 57'040.-- im Jahr 2010, Fr. 74'370.-- im Jahr 2012). Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass trotz Arbeitsunfähigkeit seit 1. Juli 2012 das Einkommen im selben Jahr höher gewesen sein soll als im Vorjahr (Urk. 6/31/3). Das seitens der IV-Stelle ermittelte Valideneinkommen

von Fr. 74'071.60 zudem ist höher als der Durchschnittswert der beim letzten Arbeitgeber in den Jahren 2010 bis 2012 verdienten Jahreseinkommen von Fr. 67'531.-- gemäss IK-Auszug (Urk. 6/121) und übersteigt auch das im Jahr 2011, mithin vor Eintritt der neuen Arbeitsunfähigkeit,

verabgabte Einkommen von Fr. 74'048.-- (Urk. 6/121).

Nach dem Gesagten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenaufhebung mit der angefochtenen Wiedererwägungsverfügung vom 17. Mai 2019 massgeblich. Da die einschlägige Tabelle TA 1_tirage_skill_level der LSE 2018 erst am 21. April 2020 veröffentlicht wurde, mithin nach dem Verfügungszeitpunkt, kann nicht diese herangezogen werden (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_414/2017 vom 21. September 2017 E. 4.2 sowie die Angaben auf www.bfs.admin.ch

). Wird vom standardisierten Monatslohn (Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden) für Männer im Baugewerbe gemäss der LSE 2016 TA 1_tirage_skill_level, Ziff. 41-43, Kompetenzniveau 2, von Fr. 5'911.-- ausgegangen, dieser

Betrag auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit im Bau gewerbe im Jahr 2019 von 41,3 Stunden (Bundesamt für Statistik [BFS], Betriebs übliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen in Stunden pro Woche, im Internet abrufbar) hochgerechnet und an die Nominallohnentwicklung auf das Jahr 2019 hin (BFS, Schweizerischer Lohnindex nach Branche [Index Basis 2015 = 100; im

Internet abrufbar], Nominallohnindex

Männer 2016 – 2019, T1.1.15, Bau gewerbe; 2016: 100,4; 2019: 102,2) angepasst, resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 74'550.30 (Fr. 5'911.-- x 12 : 40 x 41,3 : 100,4 x 102,2). 5 . 4

Laut dem IK-Auszug verdiente der Beschwerdeführer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der C.____ in den Jahren 2015 und 2016 rund Fr. 16'000.-- pro Jahr. Dieser

Verdienst

liegt deutlich unter den früher erzielten Jahreseinkommen (Urk. 6/121) und entspricht kaum einem Viertel des Valideneinkommens. Der Beschwerdeführer übt

die eher einfachen Arbeiten (Lötarbeiten und Bereitstellungen für Kleinteile)

im Rahmen eines Beschäftigungspensums von

höchstens 50 % aus (Urk. 6/120/3). Selbst wenn er sein Beschäftigungspensum auf den medizinisch zumutbaren Grad von 70 % erhöhen könnte (vgl. die Urteile des Bundesgerichts

9C_721/2010 vom 15. November 2010 E. 4.1.2,

8C_7/2014 vom 10. Juli 2014 E. 7.2 sowie 9C_720/2012 vom 11. Februar 2013 E. 2.3.2), kann entgegen seiner Ansicht (Urk. 1 S. 11 f.) ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit

damit nicht in zumutbarer

Weise voll ausschöpft.

Mit dieser Beschäftigung

erreicht er nämlich das gemäss den LSE-Tabellenlöhnen

zumutbarerweise erzielbare Jahreseinkommen nicht annähernd, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. Deshalb kann der bei der C.____ erzielte Lohn nicht zur Ermittlung des Invalideneinkommens herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

Zur Festsetzung des Invalideneinkommens ist ebenfalls auf die LSE-Tabellenlöhne abzustellen. Weil der Beschwerdeführer körperlich schwere Arbeiten, welche zum Tätigkeitsprofil seiner letzten Anstellung als Elektromonteur bei der Y.____ gehörten, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen kann, ermittelte die IV-Stelle das Invalideneinkommen anhand des Lohns (Zentralwert) für Hilfsarbeiten mit dem niedrigsten Kompetenzniveau I (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art). Grundsätzlich würde es sich aufgrund seiner beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen anbieten, auf den höheren Tabellenlohn der LSE 2016 TA 1_tirage_skill_level Ziff. 41-43

für Männer im Baugewerbe mit dem Kompetenzniveau 1 oder sogar 2 abzustellen, da er auch bei leichteren Tätigkeiten auf seine Berufsausbildung zurückgreifen und diese lohnwirksam einsetzen kann. Da dies aber ohne Einfluss auf das Ergebnis bliebe, kann zu Gunsten des Beschwerdeführers mit der IV-Stelle vom Lohn für Männer im Kompetenzniveau 1 gemäss der LSE 2016 TA 1_tirage_skill_level, Total, von Fr. 5'340.-- aus gegangen werden. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2019 für sämtliche Branchen von 41,7 Stunden (Bundesamt für Statistik [BFS], Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen in Stunden pro Woche, im Internet abrufbar) und angepasst an die Nominallohnentwicklung auf das Jahr 2019 (BFS, Schweizerischer Lohnindex nach Branche [Index Basis 2015 = 100; im Internet abrufbar], Nominallohnindex Männer 2016 – 2019, T1.1.15, Total; 2016: 100,6; 2019: 102,4) sowie hochgerechnet auf ein Jahr, ergibt sich ein Einkommen von Fr. 67'998.70 (Fr. 5'340. x 12 : 40 x 41,7 : 100,6 x 102,4). Angepasst an das

laut den Sachverständigen des B. ____

gesundheitlich zumutbare Beschäftigungspensum von 70 %

resultiert ein Jahreslohn von Fr. 47'599.10. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass in Anbetracht der weiteren Erwägungen nicht näher erörtert werden muss, ob vorliegend effektiv von einer Restarbeitsfähigkeit von lediglich 70 % auszugehen ist oder ob es sich dabei um eine unbeachtliche Neu Beurteilung des bereits durch die Z. ____-Gutachter eingeschätzten Sachverhaltes handelt.

Wie bereits dargelegt, rechtfertigen die bereits mit dem eingeschränkten Beschäftigungsgrad berücksichtigten psychischen Beeinträchtigungen sowie die Unfähigkeit, körperliche Schwerarbeiten zu verrichten, keinen leidensbedingten Abzug (vorstehend E. 4.3). Grundsätzlich ist ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen, wenn ein Versicherter seine Arbeitsfähigkeit nicht vollschichtig umsetzen kann, weil Teilzeitarbeit bei Männern statistisch gesehen vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit. Allerdings muss dies stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad (vorliegend 70 %) und die jeweils aktuellen Werte beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2). Vorstehend hat sich ergeben, dass ein solcher Abzug nicht gerechtfertigt ist, wenn die Tabellenlöhne der LSE 2012 herangezogen werden (vorstehend E. 4.3). In der für das Jahr 2016 aktualisierten Tabelle (LSE 2016 Tabelle T 18) beläuft sich die Differenz bei Männern auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) im Vergleich zu einem Vollzeitpensum auf 4,16 % und im Vergleich zum Totalwert auf 4,02 % (Urteil des Bundesgerichts 9C_225/2019 vom 11. September 2019 E. 4.4.2). Es kann dahin gestellt bleiben, ob allein wegen dieser statistischen

Lohndifferenz ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen ist. Ein solcher betrüge höchstens 5 % (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2), zumal weitere abzugsbegründende Umstände nicht ersichtlich sind, weshalb das Invalideneinkommen mindestens Fr. 45'219.15

beträgt . 5.5

Wird dem Valideneinkommen von Fr. 74'550.30 bei Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 5 %

ein Invalideneinkommen von Fr. 45'219.15 gegenübergestellt, resultiert bei einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse von Fr. 29'331.15 ein Invaliditätsgrad von 39,34 % .

Bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades ist gemäss den höchstrichterlichen Rundungsregeln nach den Regeln der Mathematik auf die nächste ganze Prozentzahl auf- oder abzurunden (BGE 130 V 121 E. 3.2-3). Dies ergibt einen Invaliditätsgrad von 39 %, der unter der rentenerheblichen Grenze von 40 % liegt.

Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle die Rente pro futuro (Urk. 2 S. 4 und S. 5 oben)

beziehungsweise auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats (Urk. 2 S. 1) aufgehoben hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rainer Deecke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

E. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Fehr Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.